

denklich erklärt, da es sich um einen Actus judicialis handle, welcher bei gütlicher Verhandlung, wie der vorliegenden, nicht vorgenommen werden dürfe. Darüber wurde gestritten und es zeigte sich jetzt schon die von Erich's Vertretern später noch öfter geübte Praxis, durch Erbitten einer Bedenkzeit die Verhandlung zu verzögern, um so den Beiständen Sidonie's die Zeit zu lange werden zu lassen. Aber die kaiserlichen Commissarien decretierten am 20. December kraft ihrer Vollmacht, dies eventuell zu befehlen,²⁰⁷⁾ die Vorführung der Weiber und es half Erich's Rätthen nichts, daß sie in den nächsten Tagen die Confrontation noch abzuwenden versuchten durch das wiederholte Ersuchen, andere und neue Vorschläge zur Güte zu machen. Die Commissare wiesen diese Vermittelungsversuche zwar nicht a limine zurück, aber sie blieben doch bei ihrem Beschlusse, weil die Bemühungen, die Herzogin von dem Verlangen der Vorstellung abzubringen, nicht verfangen wollten und sie sich auf keinen Vergleich einlassen würde. Es wurde eine Erklärung der letzteren verlesen,²⁰⁸⁾ daß sie nach geschehener Vorführung der Frauen „von der Güte nicht zurücklaufen“, und daß sie, falls die Weiber bekennen würden, ihre Aussagen nur aus Marter und Pein gethan zu haben, ihren Gemahl dennoch entschuldigt wissen wolle; sie erbiete sich, nachher sich dermaßen scheidlich und friedlich zu verhalten, daß Kaiserliche Majestät und ihre Subdelegierten daran ein Genügen haben sollten.

Übrigens hatte Erich bereits am 21. December in einem aus Schloß Münden an seine Vertreter gerichteten Schreiben²⁰⁹⁾ seine Einwilligung gegeben und so beschränkten sich diese darauf, (am 23.) ihrem Herrn wenigstens die Bestrafung der Weiber wegen ihrer Übelthaten und sich die Requisition von Notarien bei der Vernehmung vorzubehalten.

Am 28. December Abends zwischen 6 und 7 Uhr trafen die Gefangenen, jede auf einem besonderen Wagen und unter zahlreicher Bedeckung, in Halberstadt ein, sie wurden auf St. Peter's

²⁰⁷⁾ Sie lag auch für den kaiserlichen Delegierten, Dr. Griestetter, vor: Hannover IV, S. 10a, XIX, S. 75 (Schreiben an Herzog Julius vom 20. December). — ²⁰⁸⁾ Hannover XX, S. 35 a. — ²⁰⁹⁾ Hannover IV, S. 207, IX, S. 54, XIX, S. 71.